

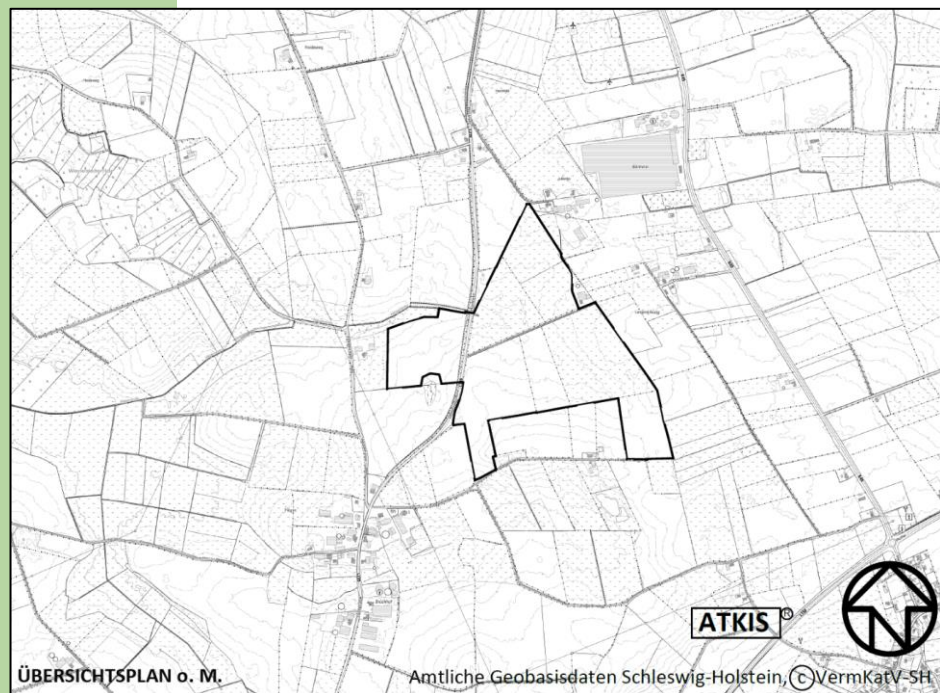


GEMEINDE SÜDERHEISTEDT

AMT KLG EIDER
KREIS DITHMARSCHEN

BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 6

Für das Gebiet:
„südlich und nördlich an der Straße Rheinhorn,
östlich und westlich der Dorfstraße,
westlich der Straße Lindener Koog und
nördlich der Straße Ziegeleiweg“



Stand: Entwurf
Datum: Mai 2026
Verfasser/in: B. Sc. Jill Stellbrink
B. Sc. Martin Hein

Planungsgruppe Stellbrink
Schulstraße 10
25767 Albersdorf
Tel.: 04835 6554001
info@pg-stellbrink.de

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	1
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	5
4. Planinhalte	12
5. Verkehrserschließung und -anbindung	14
6. Ruhender Verkehr	14
7. Naturschutz und Landschaftspflege	15
8. Ver- und Entsorgung	15
8.1 Abwasserbeseitigung.....	15
8.2 Wasser	15
8.3 Elektrizität.....	15
8.4 Gas.....	15
8.5 Abfallbeseitigung	16
8.6 Telekommunikation.....	16
8.7 Feuerlöscheinrichtungen	16
9. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	17
10. Denkmalschutz	17
11. Flächenbilanz	18
12. Kosten	18
Quellen- und Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kartenausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)	1
Abbildung 2: Kartenausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)	2
Abbildung 3: Kartenausschnitt Karte 1, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III (2020).....	3
Abbildung 4: Kartenausschnitt Karte 2, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III (2020).....	4
Abbildung 5: Auszug Blendgutachten Teilfläche 1 (SONNWINN, 2026)	11
Abbildung 6: Auszug Blendgutachten Teilfläche 3 (SONNWINN, 2026)	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	18
--------------------------------	----

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.“

Im **REGIONALPLAN für den Planungsraum IV (2005)** ist die Gemeinde Süderheistedt im zentralörtlichen System dem Nahbereich der Stadt Heide zugeordnet, die zugleich die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt. Der Ortsteil Hägen, in dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 realisiert werden soll, gehört hingegen zum Nahbereich der Gemeinde Hennstedt. Das Plangebiet befindet sich insgesamt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

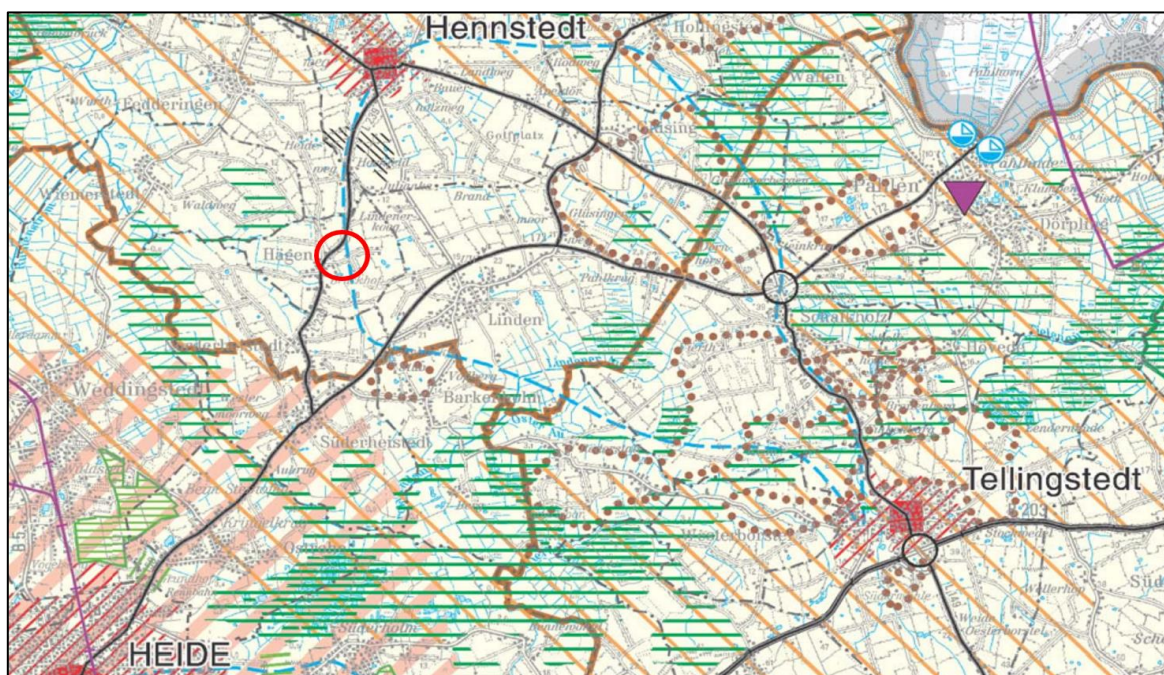


Abbildung 2: Kartenausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Folgende für die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes relevanten Grundsätze zur wirtschaftlichen Nutzung der Solarenergie werden im Regionalplan unter Pkt. 7.4.10 formuliert:

„Die wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie mittels thermischer Solaranlagen oder Fotovoltaik steht noch am Anfang. [...] Verbesserungen der Technologie und des Materialeinsatzes sowie eine Erhöhung der Einspeisevergütung nach dem EEG sollen dazu beitragen, dass sich ein Markt von Angebot und Nachfrage in breiterer Form bildet.“

Im **LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP 2020)** werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Betrachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die

Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Vor diesem Hintergrund ist für das Gemeindegebiet zu berücksichtigen, dass Teile des östlichen Bereichs in einem Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i.V.m. § 4 LWG liegen, wodurch besondere Anforderungen an die Nutzung von Grund und Boden bestehen. Zudem grenzt im Norden eine Biotopverbundachse an die Gemeinde an, die als wesentliches Strukturelement des landesweiten Biotopverbundes zu werten ist. Beide Rahmenbedingungen sind bei der gemeindlichen Entwicklung zu beachten, um die Belange des Natur- und Ressourcenschutzes mit anderen Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen.

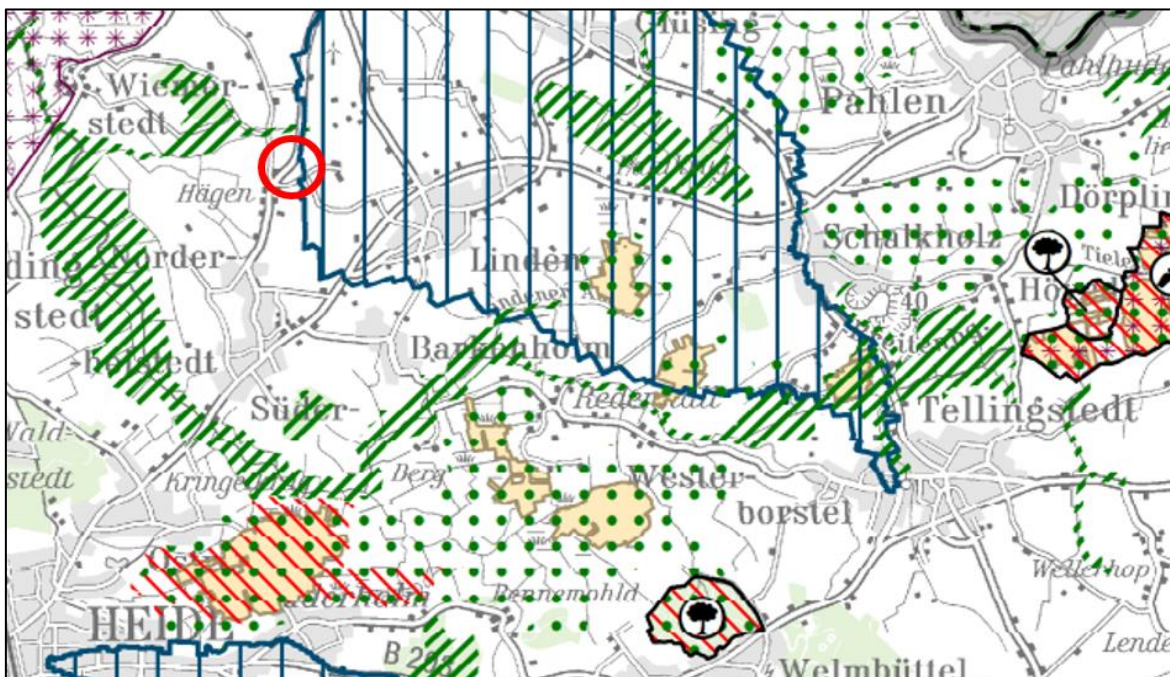


Abbildung 3: Kartenausschnitt Karte 1, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III (2020)

Darüber hinaus liegen Teile des Gemeindegebietes innerhalb einer historischen Kulturlandschaft in Form von Knicklandschaften. Diese charakteristischen Landschaftselemente prägen das Orts- und Landschaftsbild und sind aus kulturhistorischer wie auch aus ökologischer Sicht von besonderer Bedeutung.



Abbildung 4: Kartenausschnitt Karte 2, Blatt 1 des LRP für den Planungsraum III (2020)

Der rechtswirksame **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)** der Gemeinde Süderheistedt stammt aus dem Jahr 1979 und wurde seither in drei Änderungsverfahren fortgeschrieben. Für die vormals selbständige Gemeinde Hägen, die zum 1. Januar 2009 in die Gemeinde Süderheistedt eingemeindet wurde, liegt bislang keine eigenständige FNP-Darstellung vor. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar und weist hierfür die vorgesehenen Arten der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet (hier für den Ortsteil Hägen) aus. Er bildet damit die vorbereitende Grundlage für die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne), die aus ihm zu entwickeln sind. Mit der nun vorgesehenen Bauleitplanung soll daher erstmals eine Darstellung für diesen Bereich erfolgen, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern und die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird die Fläche des Ortsteils Hägen erstmals dargestellt. Dabei werden die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes entsprechend der vorgesehenen Nutzung als **Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen** dargestellt.

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt über keinen **LANDSCHAFTSPLAN (LP)**. Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege wird dennoch durch die erfolgte Biotoptypenkartierung des Gesamtbereiches (Bestandskarte Biotoptypen vBP Nr. 6) nachgekommen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 43 ha und befindet sich im Nordosten des Ortsteils Hägen. Davon entfallen ca. 39,4 ha auf die **Fläche der Landwirtschaft** mit dem besonderen **Nutzungszweck – Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage –**. Der Ortsteil Hägen stellt eine vom Hauptsiedlungsbereich getrennte Exklave im Norden der Gemeinde dar. Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten und Westen jeweils durch einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden abschnittsweise durch den „Ziegeleiweg“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände ist topografisch bewegt: westlich der Dorfstraße liegt es auf 4–9 m NHN, östlich der Dorfstraße auf 8–12 m NHN.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2024 wies die Gemeinde Süderheistedt insgesamt 544 Einwohner auf. Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Die Gemeinde Süderheistedt ist bemüht, einen substanziellen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Gleichzeitig soll die vorhandene starke landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Süderheistedt – im Ortsteil Hägen - plant nun die **Fa. SUNfarming GmbH, Zum Wasserwerk 12 in 15537 Erkner** als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der konzeptionelle Ansatz von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht darin, landwirtschaftlich genutzte Flächen (wie Acker- und Grünland) zusätzlich für die Stromerzeugung zu nutzen. Damit wird auf die zunehmende Flächenkonkurrenz reagiert, die sowohl durch den anhaltenden Verbrauch von Flächen für Siedlung, Verkehr und Versiegelung als auch durch den wachsenden Bedarf an Flächen für die Energiewende (z. B. Energiepflanzen, Biogasanlagen, Windkraft- und Photovoltaikfreiflächenanlagen) entsteht. Hinzu kommt, dass insbesondere Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen Flächen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Gärresten benötigen, wodurch die Konkurrenz um nutzbare Agrarflächen weiter zunimmt. Agri-Photovoltaik-Anlagen können diesen Nutzungskonflikt entschärfen, indem sie eine Doppelnutzung ermöglichen: Die landwirtschaftliche Produktion bleibt erhalten, während gleichzeitig erneuerbare Energie gewonnen wird. Dies leistet nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern eröffnet den Landwirten auch eine zusätzliche Einkommensquelle.

Die weitergehende landwirtschaftliche Nutzung erfolgt durch die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung wird ein entsprechender Vertrag zwischen dem betreffenden Betrieb und der SUNfarming GmbH sichergestellt. Der jeweilige landwirtschaftliche Betrieb übernimmt die Rolle des Ankerbetriebs zur Bewirtschaftung der Agri-PV-Fläche. Hierdurch wird perspektivisch ein wesentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Existenz der betreffenden lokalen landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden.

Standortauswahl

Durch das Büro **ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB - Stadtplaner, Architekt, Landschaftsarchitekt, Lehmweg 17** in **20251 Hamburg** wurde im Jahr 2021 eine *Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen* im Amt KLG Eider erarbeitet.

Diese Potenzialstudie kommt für den Ortsteil Hägen der Gemeinde Süderheistedt zu folgendem Ergebnis:

„Im Gemeindeteil liegen nur einige Abwägungskriterien vor, im Westen Böden der Moorkulisse, in der Mitte und im Südosten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit. Mit den Hochspannungsleitungen liegen teilweise Positivkriterien vor (Vorbelastung der Landschaft). Der Osten liegt teilweise in einem in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebiet des Kreises Dithmarschen. PV-Anlagen werden hier, wenn überhaupt, nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich sein. [...] Insgesamt werden Ansätze für erfolgreiche PV-Anlagenplanungen gesehen, auch gemeindeübergreifend zusammen mit Linden und Norderheistedt.“



Abbildung 5: Kartenausschnitt der Potenzialstudie für PV-FFA im Amt KLG Eider Süderheistedt (Elbberg, 2021)

Die nunmehr geplanten Flächen liegen überwiegend innerhalb der in der Potenzialstudie ausgewiesenen Weißflächen. Damit bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Ausschlussgründe gegen die Standortwahl.

Durch das Büro **OLAF - Regionalentwicklung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Freiraumplanung, Süderstraße 3** in **25885 Wester-Ohrstedt** wurde hierauf aufbauend im Jahr 2023 (aktualisiert 2025) ein *Standortkonzept - Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gemeinde Süderheistedt* erarbeitet, um so die konkrete Standortauswahl auf der Ebene des Flächenutzungsplanes zu begründen.

Dieses Konzept bildet folgendes Fazit:

Dieses Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Potentialflächen in erster Linie am westlichen Bereich des Ortsrandes Süderheistedt und Hügen vorhanden sind, als auch im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes. Die Potentialflächen sind nicht von den im PV-Erlass aufgeführten Ausschlusskriterien betroffen.

Im Ortsteil Hügen möchte die Gemeinde auf den Potentialflächen in der vorbereitenden Bauleitplanung eine Fläche von 40,1 ha westlich und östlich der Dorfstraße als Sonderbaufläche PV ausweisen. Die Gemeinde plant damit eine konzentrierte Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Kleinere, über das gesamte Gemeindegebiet verstreute PV-Freiflächenanlagen sollen nicht entstehen. Auf diesen Flächen soll die Errichtung von Agri PV-Anlagen ermöglicht werden. Unter den aufgeständerten teiltransparenten Glas-Glas-Solarmodulen mit Regenwasserverteilung ist eine weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, sei es in Form von landwirtschaftlichen Sonderkulturen oder extensiver Weidehaltung, möglich.



Abbildung 6: Standortkonzept für die PV-FFA der Gemeinde Süderheistedt – Ortsteil Hügen.

Die gewählten Flächen sind nach sorgfältiger fachlicher Abwägung grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung durch eine Agri-PV-Freiflächenanlage geeignet. Die Gemeinde beabsichtigt diese Entwicklung durch die Ausweisung der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu unterstützen. Gleichzeitig wird durch entsprechende Festsetzungen im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan eindeutig geregelt, dass auf den betreffenden Flächen ausschließlich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sind. Bodennahe „klassische PV-FFA“, wie sie beispielsweise entlang von Autobahnen oder Bahnstrecken errichtet werden, entsprechen nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde und finden daher keine Zustimmung. Der dauerhafte Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung ist in dem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil Hügen von essenzieller Bedeutung.

Aufgrund der spezifischen Lage der Planflächen eignen sie sich in besonderem Maße für die vorgesehene Nutzung durch die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe als Vertragspartner der Vorhabenträgerin. Der Standort der landwirtschaftlichen Ankerbetriebe liegen in direkter Nähe zur

Planfläche und sind somit bezüglich der innerbetrieblichen Abläufe als besonders geeignet anzusprechen.

Zur geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch die Vorhabenträgerin, die SUNfarming GmbH, folgende Aussagen getroffen:

Vorhabenbeschreibung

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt (Photovoltaikfreiflächenanlage) für das Gebiet südlich und nördlich an der Straße Rheinhorn "östlich und westlich der Dorfstraße, westlich der Straße Lindener Koog und nördlich der Straße Ziegeleiweg".

Die SUNfarming GmbH mit Hauptsitz in Erkner, Brandenburg, beabsichtigt in der Gemeinde Süderheistedt einen Agri-Photovoltaik-Solarpark zu errichten. Das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich nördlich der Gemeinde Süderheistedt und umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 39 in der Flur 2.

Anlagenbeschreibung

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage wird als aufgeständerte, horizontal feststehende Agri-PV-Anlage errichtet werden. Bestehen wird die Agri-PV-Anlage aus einzelnen Modultischen mit teiltransparenten, bifazialen Glas-Glas-Modulen mit Regenwasserverteilschiene unter den Modulen sowie Stahl-Unterkonstruktionen, die lediglich in den Boden gerammt werden und korrosionsgeschützt sind. Durch die Rammtechnik erfolgt keine Bodenversiegelung. Die einzelnen Modultische haben jeweils eine Größe von ca. 5 m x 23 m und werden in einem Neigungswinkel von 15° aufgestellt. Die Moduloberkante wird dabei mit einer Höhe von ca. 3,90 m und die Modulunterkante mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m festgelegt. Die hohe Aufständigung ermöglicht es, die Fläche unter den Solartischen mit herkömmlichen Kommunalschleppern zu bewirtschaften. Der Agrarstatus der Flächen bleibt vollständig erhalten.

Die Agri-PV-Anlage ist auf einer Fläche von ca. 437.600 m² mit einer Gesamtleistung von ca. 39.387 kWp geplant.

Die Leistung der einzelnen Module beträgt zurzeit 625 Wattpeak. Der zu erwartende technische Fortschritt kann dazu führen, dass nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens leistungsstärkere Module zum Einsatz kommen. Die oben beschriebenen Qualitätsmerkmale - die Verwendung von lichtdurchlässigen recyclingfähigen Glas-Glas-Modulen - bleiben bestehen.

Die Anlage wird überwiegend in 180° Südausrichtung aufgestellt, um die Sonneneinstrahlung bestmöglich auszunutzen. Die einzelnen Modulreihen werden in einem Abstand von ca. 3.00 m aufgestellt. Hierdurch soll eine Verschattungsfreiheit der Module untereinander gewährleistet werden. Die Abstände zwischen den Modultischen sind zudem so gewählt, dass Pflanzenwachstum unter und zwischen den Modultischen möglich ist. Zusätzlich sind die Glas-Glas Module so ausgelegt, dass bis zu 15 % direktes Tageslicht durch die einzelnen Solarmodule fällt und so die Photosynthese bei den darunter befindlichen Pflanzen anregt.

Die Modultische sind mit einem von SUNfarming patentierten Regenwasserverteilsystem ausgestattet. Die Regenwasserverteilung in Kombination mit der Kapillarwirkung des Bodens ermöglicht eine natürliche, gleichmäßige Wasserverteilung unterhalb der Modulflächen. Somit wird Austrocknung und Bodenerosion auf den landwirtschaftlichen Flächen verhindert. CO₂ bleibt gebunden und somit wird der Klimawandel nicht weiter beschleunigt.

Die Agri-PV-Anlage leistet somit (i) durch die solare Energieproduktion und (ii) durch das Pflanzenwachstum sowie (iii) durch die Transpirationsminderung und natürliche Wasserinfiltration einen erheblichen Beitrag zur Minderung des CO₂-Ausstoßes.

Die Verankerung der Modultische im Boden erfolgt durch Stahlständer. Die Rammtiefe liegt - abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen - bei ca. 160 cm. Durch Zugversuche auf der Fläche wird die notwendige Gründungstiefe ermittelt.

Die verwendeten Materialien u.a. Glas, Stahl und Aluminium sind nach ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer als Wertstoffe nutzbar bzw. voll recyclebar.

Es werden bifaziale Glas-Glas-Module verwendet. Die Modulunterseite besteht somit ebenfalls aus hochwertigem Glas und nicht wie meist üblich aus Kunststoff.

Die wirtschaftliche und technische Lebensdauer der Module beträgt mindestens 40 Jahre.

Einspeisung der erzeugten Energie

Eine Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber SH-Netz hat ergeben, dass die Gesamtleistung der geplanten PV-Anlage in das neu zu errichtende Umspannwerk Linden eingespeist werden kann. Die Fläche des geplanten Umspannwerkes befindet sich in der Verfügung des Vorhabenträgers.

Die Entfernung der Agri-PV-Anlage zum Umspannwerk Linden beträgt Luftlinie ca. 1,3 km.

Landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen der Agri-PV-Anlage

Mit einer SUNfarming AGRI-PV-Anlage wird eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Der Agrarstatus der Flächen bleibt erhalten, d.h. erbschaftssteuerlich und grundsteuerlich wird das landwirtschaftliche Vermögen der Eigentümer generationsübergreifend gesichert.

Die Abstände zwischen den Modultischen von ca. 3.00 m sind so gewählt, dass Pflanzenwachstum unter und zwischen den Modultischen möglich ist (siehe auch oben unter ‚Anlagenbeschreibung‘). Pflanzen werden durch die Module vor Schäden durch Klimawandel (Starkregen, zu starke Sonneneinstrahlung, Hagel, usw.) geschützt.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck wird auf mindestens 85 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche fortgesetzt.

Auf eine Gülleausbringung wird verzichtet.

Regenwasser wird durch die patentierte Regenwasserverteilschiene unter der Agri-PV-Anlage breitflächig verteilt, eine Bodenerosion wird somit vermieden, die natürliche Wasserinfiltration und Kapillarwirkung im Boden unter der Agri-PV-Anlage führen zu einer

flächigen Befeuchtung. Durch die Transpirationsminderung aufgrund der Teilbeschattung der Module wird Feuchtigkeit im Boden gebunden, CO₂-Emission reduziert.

Mit der Agri-PV-Anlage werden bei gleichzeitig umweltverträglicher Energieproduktion für Natur und Landwirtschaft nachfolgende positive Effekte erzielt:

- Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich zum Erwerbszweck genutzt. Eine Gülleausbringung wird zukünftig nicht mehr erfolgen.*
- Die Modultische wirken teilverschattend und im Sommer kühlend und verhindern so eine Austrocknung der Böden durch Transpirationsminderung, insbesondere im Sommer.*
- Ein speziell entwickeltes Regenwasserverteilsystem sorgt dafür, dass das Regenwasser unter den Modultischen gleichmäßig durchregnet und breitflächig vom Boden aufgenommen wird. Eine Bodenerosion wird vollständig vermieden, die Vegetation wird gefördert.*
- Die hoch aufgeständerten Agri-PV-Modultische wirken sich positiv auf das Pflanzenwachstum und den Erhalt / die Förderung der Artenvielfalt aus. Wie unter ‚Technische Beschreibung‘ erwähnt, sorgen bifaziale teillichtdurchlässige Glas-Glas-Module für ausreichend Transparenz und homogenen Lichteinfall. Die hohe Aufständigung der Modultische gewährleistet zudem Lichteinfall per Globaleintrahlung von den Seiten. Tiere und Pflanzen gedeihen in diesem befriedeten und weniger bearbeiteten Schutz sehr gut.*
- Eine optionale Umzäunung erlaubt die Entstehung eines weitestgehend geschützten Lebensraums.*

Landwirtschaftlicher Betrieb

- Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe sichergestellt.*
- Die landwirtschaftlichen Betriebe übernehmen die Rolle der Ankerbetriebe zur Bewirtschaftung der Agri-PV-Fläche. Dadurch kann die wirtschaftliche Existenz der lokalen landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden.*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geplante bauliche Ausführung der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage einen schadlosen Rückbau ermöglicht. Die Fläche kann somit nach dem Ende der Betriebszeit ohne Einschränkungen weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage wird verkehrlich über die vorhandenen Straßen „Dorfstraße“, „Ziegeleiweg“ und „Rheinhorn“ erschlossen.

Blendgutachten

Um erhebliche Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Räumen (z.B. Wohnräume) oder vom Straßenverkehr durch reflektierendes Sonnenlicht zu ermitteln, wurde durch das **Büro SONNWINN GmbH, 22880 Wedel**, ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten wird den Planunterlagen beigelegt. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Teilfläche 1:

Gemäß dem vorliegenden Belegungsplan wird westlich von PV-Fläche 1 eine Sichtschutzhecke mit einer Höhe von ca. 4 m geplant. Diese unterbricht die Sichtlinie auf die PVA nicht vollständig, jedoch wird erwartet, dass eine Einhaltung der LAI-Grenzwerte bei OP H6 und H7 erreicht wird.

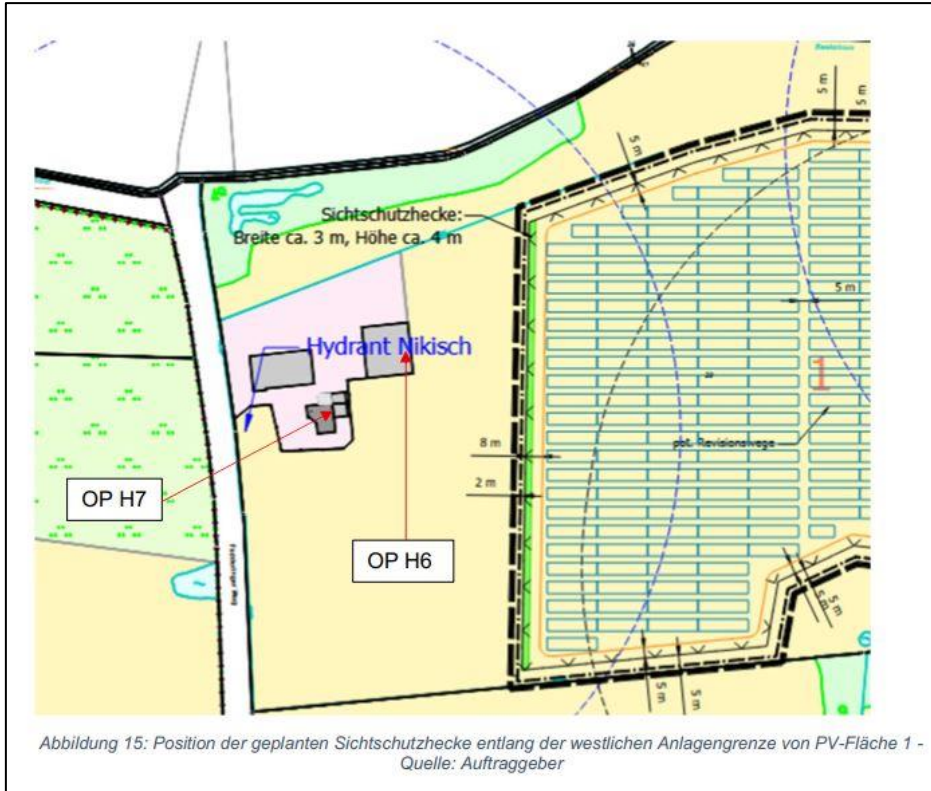


Abbildung 5: Auszug Blendgutachten Teilfläche 1 (SONNWINN, 2026)

Teilfläche 3

Um die Blendzeiträume auch bei OP H4 unabhängig von Bestandsvegetation zu reduzieren, empfiehlt sich die Anpflanzung einer weiteren Sichtschutzhecke entlang der östlichen Anlagengrenze von PV-Fläche 3. Ab einer Höhe von ca. 4,8 m wird die Sichtlinie auf die für die Blendwirkungen relevanten Module von PV-Fläche 3 komplett unterbrochen, jedoch stellt sich bereits ab einer Höhe von ca. 3 m eine graduelle Minderung der Blendzeiträume ein. Bei einer Höhe von ca. 4 m wird eine Einhaltung der LAI-Grenzwerte erwartet. Bei der Wahl der Vegetation kann eine Bodenfreiheit von ca. 1,7 m eingeplant werden

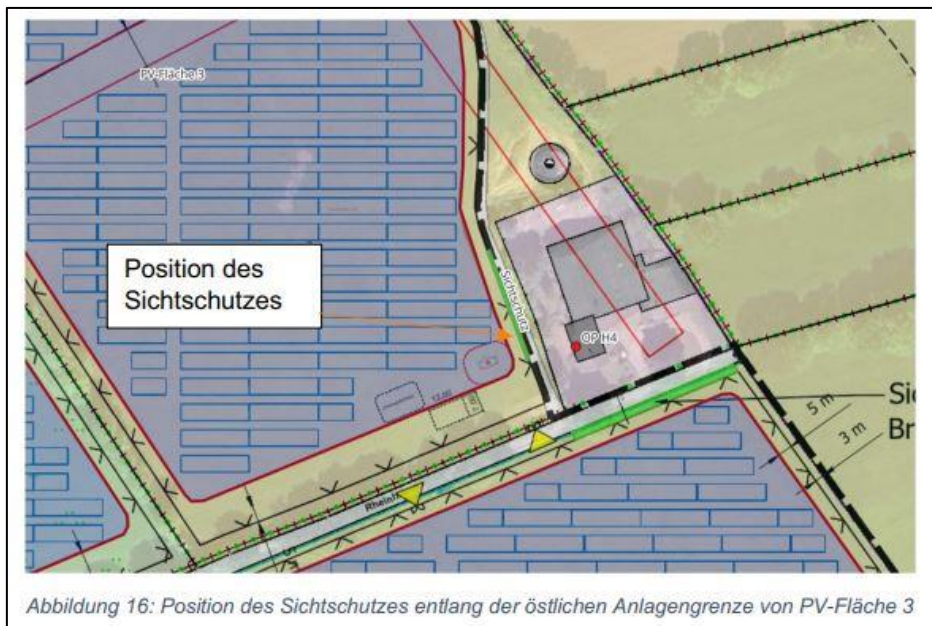


Abbildung 6: Auszug Blendgutachten Teilfläche 3 (SONNWINN, 2026)

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung des Vorhabenträgers.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes eine **GRZ** von **0,60** festgesetzt. Der festgesetzte Versiegelungsgrad bildet die geringe Vollversiegelung der Pfosten und Löschwasserkissen sowie die teilversiegelten Feuerwehrstellflächen und die durch die vorgesehenen Modulreihen überschrmtten Flächen ab (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabebezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt).

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, innerhalb derer die Modulreihen platziert werden können.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt primär über die „Dorfstraße“ (L 239), die im Westen durch das Plangebiet verläuft sowie über die Straße „Rheinhorn“. Die beiden Straßen werden als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt. Sie ist somit Bestandteil der vorliegenden Planung, die verkehrliche Erschließung der Planflächen ist mithin gesichert.

Die Grundnutzungen der Kernflächen des Planes werden als **Flächen für die Landwirtschaft** festgesetzt.

Als **besonderer Nutzungszweck** dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen wird die Nutzung durch **Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen** festgesetzt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches verlaufen mehrere **Versorgungsleitungen** (Wasserleitung, z.B. Verbandsanlage 094000). Für eine präzise Verortung wurden die Schachtdeckel eingemessen und der Verlauf ermittelt (nachrichtliche Übernahme). Als Unterhaltungsschutzstreifen wird ein beidseitig 7 m breiter Geländestreifen mit **Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten des Eider-Treene-Verbandes (ETV) und dem Sielverband Broklandsautal** belastet.

Innerhalb des Plangebietes werden vorhandene Knickstrukturen durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** gesichert. Die im Norden verlaufende Biotopverbundachse (Hägenerau) wird durch die Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel **Entwicklung und Erhaltung der Biotopverbundachse** festgesetzt. Diese Fläche soll dazu beitragen, die Funktion der Biotopverbundachse aufrecht zu erhalten. Daher wird die Maßnahmenflächen mit einer Breite von 25 m, ausgehend von der Flurstücksgrenze der Hägenerau (Mittelpunkt der Biotopverbundachse), festgesetzt. So wird gewährleistet, dass im Rahmen der Umsetzung ein größtmöglicher Abstand zur Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage gesichert wird.

Des Weiteren werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Blend- und Sichtschutzbepflanzungen** festgesetzt. Angaben über die Funktion sowie Höhe und Breite der Bepflanzungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt festgelegt.

Informell sind als **Darstellung ohne Normcharakter** vorhandene Flurstücksbezeichnungen sowie Flurstücksgrenzen Bestandteil der Planzeichnung.

Die vorhandenen, das Plangebiet strukturierenden und zum Teil einfassenden **Knicks** sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope. Sie werden als **nachrichtliche Übernahme** gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung einbezogen.

Innerhalb des Plangebietes befindliche **Kleingewässer** sind ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Auch sie sind **als nachrichtliche Übernahme** in der Planzeichnung dargestellt. Die Verbote und Schutzwirkungen des § 30 BNatSchG gelten unabhängig von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Des Weiteren wurde die **Anbauverbotszone** (20,00 m) gem. § 29 StrWG SH, die **Anbaubeschränkungszone** (40,00 m) gem. § 30 StrWG SH sowie der **Waldabstand** (30,00 m) gem. § 24 LWaldG als **nachrichtliche Übernahme** in die Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** der zulässige besondere Nutzungszweck der festgesetzten **landwirtschaftlichen Nutzflächen** in Gestalt von **Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen** definiert (**Pkt. 1.1**).

Unter **Pkt. 1.2** wird festgesetzt, dass innerhalb dieser festgesetzten **landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem besonderen Nutzungszweck Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen** nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Unter **Pkt. 1.3** wird festgesetzt, dass die **landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck auf mindestens 85 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche** fortgesetzt wird.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind folgende Sekundärnutzungen sowie Nebenanlagen zulässig:

- Agri-PV-Freiflächenanlagen,
- Transformatorstationen,
- Einfriedungen.

Klarstellend wird festgelegt, dass Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit max. 4,20 m über der Oberkante Gelände festgesetzt.

Die lichte Mindesthöhe der Modultische beträgt 2,10 m.

Einfriedungen sind bis max. 2,20 m über OK Gelände zulässig, Kameramasten für Überwachungskameras sind bis zu einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

Unter **Pkt. 3 – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wird folgendes festgesetzt:

Die **Baufeldräumung** einschließlich Vegetationsbeseitigung, der Erschließung der offenen Fläche sowie des Rückschnitts von Gehölzen und gehölzbegleitenden Säumen einschließlich Brombeeren sowie die Errichtung der PV-Anlage einschließlich Nebenanlagen sind nur außerhalb der Aktivitätszeiträume geschützter Tierarten, insbesondere von Amphibien und europäischen Vogelarten, zulässig. **Zulässig ist dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar.**

Sofern dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist ab Ende Januar für die Bauphase ein Amphibienschutzzaun gemäß den Vorgaben des Artenschutzberichtes zu errichten. Zudem ist das Baufeld während der Bauphase wöchentlich durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz durch Brutvögel, insbesondere Bodenbrüter und Mäusebussard, zu kontrollieren. Eine Freigabe kann durch die Umweltbaubegleitung sowohl für die Gesamtfläche als auch für Teilflächen erfolgen.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches und somit die Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die hindurchführende „Dorfstraße“, im Süden den „Ziegeleiweg“ und „Rheinhorn“ im Norden des Plangebietes.

Eine innere Erschließung ist zur Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

6. Ruhender Verkehr

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist die Schaffung von Anlagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs nicht erforderlich.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt wird der Eingriff bewertet und Aussagen zur erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen. Der **Umweltbericht** wurde durch das **Planungsbüro ALSE** als separates Dokument erstellt. Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung wurde auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt der Vorhabenträgerin.

Die Umsetzung aller durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen wird zeitnah zur Verwertung der Flächen erfolgen.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt durch die Umsetzung der Planung bzw. durch den Betrieb der zulässigen Anlagen nicht an.

Eine patentierte Regenwasserverteilschiene sorgt für eine gleichmäßige Verteilung des Regenwassers auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche unterhalb der Modultische. Die Regenwasserverteilschiene verhindert eine linienförmige schwallartige Verteilung des Regenwassers entlang der Modulkanten.

Durch die vorgesehene Maßnahme ergibt sich eine baubedingte Vollversiegelung (Ramppfosten, Trafos, Löschwasserkissen, usw.) von ca. 511 m².

8.2 Wasser

Eine Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist nicht erforderlich.

8.3 Elektrizität

Eine Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber SH-Netz hat ergeben, dass die Gesamtleistung der geplanten PV-Anlage in das neu zu errichtende Umspannwerk eingespeist werden kann. Die Fläche des geplanten Umspannwerkes befindet sich in der Verfügung des Vorhabenträgers.

Die Entfernung der Agri-PV-Anlage zum Umspannwerk Linden beträgt Luftlinie ca. 1,3 km.

8.4 Gas

Eine Versorgung des Gebietes mit Gas ist nicht erforderlich.

8.5 Abfallbeseitigung

Eine Abfallentsorgung ist für das Gebiet nicht erforderlich.

8.6 Telekommunikation

Eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsanlagen ist nicht erforderlich.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Folgende Punkte sind im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen:

- Die Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage ist in den eingezäunten Bereichen über eine Zweittorschließung zu gewährleisten,
- beim Trafo hat ein tragbarer Feuerlöscher verfügbar zu sein.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen macht bezüglich der Feuerlöscheinrichtungen folgende Aussagen (Stellungnahme vom 26.11.2025):

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könne es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.

Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 14 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so gestaltet werden müssen, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandschneisen zu achten. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist sicherzustellen. Die brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.

Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.

Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes folgende infrage:

- *Löschwasserteich nach DIN 14210*
- *Löschwasserbrunnen nach DIN 14220*
- *unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230*

- *Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)*

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserelemente(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt können u.a. die Verortungen von Löschwasserkissen sowie der Feuerwehrstellflächen entnommen werden.

Eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Brandschutzdienststelle ist diesbezüglich erfolgt. Am 11.05.2026 wurde seitens der Brandschutzdienststelle der Löschwasserversorgung zugestimmt.

9. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in der Verfügung des Vorhabenträgers.

Allgemein gilt:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Denkmalschutz

Einige Abschnitte des Plangebietes befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. In diesem Bereich ist mit archäologischer Substanz im Boden zu rechnen. Da verborgene Fundstellen innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen geplanter Erdarbeiten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Grundsätzlich heißt dies, dass Erdarbeiten in diesem Bereich der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes bedürfen. Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wies in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2025 insbesondere auf folgendes hin:

Für die überplante Fläche (insbesondere für die Flurstücke 7, 8 und 9) liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden

wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme (u. a. Brandgräber, Grabhügel, Fundstreuungen, Siedlungen und Einzelfunde). **Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.**

Erdarbeiten in diesen Bereichen sind nur nach einer Genehmigung durch das Archäologische Landesamt gestattet. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SG versehen, um Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren.

Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein sind bereits entsprechende Vorabstimmungen erfolgt.

11. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Bruttobauland	m²	%
Fläche für die Landwirtschaft - Nutzungszweck Agri-PV-Freiflächenanlage -	394.074	90,55
Verkehrsflächen	7.851	1,80
Knicks/Feldhecken	12.452	2,86
Maßnahmenflächen/Knickschutz	18.501	4,25
Wasserflächen	641	0,15
Anpflanzflächen	1.668	0,39
Gesamt	435.187	100

12. Kosten

Aus dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 entstehen der Gemeinde Süderheistedt keine Aufwendungen.

Die Kostenregelung ist Gegenstand eines Durchführungsvertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Süderheistedt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB (2021): *Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Amt KLG Eider.*

GEMEINDE SÜDERHEISTEDT (2006): *Flächennutzungsplan.*

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): *Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.*
Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2021): *Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021.*
Kiel.

OLAF – Regionalentwicklung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Freiraumplanung (2023/2025): *Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Gemeinde Süderheistedt.*

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) i.d.F. vom 01.09.2020 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W. v. 01.10.2023

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ - EEG) i.d.F. vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in Kraft getreten am 1. August 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 01.02.2023

Süderheistedt, den

- Bürgermeisterin